

I n s e r a t e.



Anzeige.



Die Tabellen über Umrechnung der bisherigen schweizerischen Maße und Gewichte in metrische und umgekehrt, **amtliche Ausgabe**, können in Oktavformat bei der Unterzeichneten à 15 Rp. das Stück bezogen werden.

Bern, den 30. September 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachung.



Das schweizerische Konsulat in Marseille hat mit Note vom 20. d. Mts. dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß die seit einiger Zeit in großer Anzahl dahin kommenden Arbeiter bei der gegenwärtigen Geschäftslage nur selten Arbeit finden und meist nur dem dortigen Wohlthätigkeitsverein zur Last fallen. Unter den nach Marseille reisenden Arbeitern befinden sich oft Schalenmacher, Brodeurs u. s. w., Berufsarten, die in dortiger Gegend gar nicht in Uebung seien; ebensowenig können Bäckergehilfen Anstellung finden, da das Brod daselbst anders als im Norden zubereitet werde. Das Konsulat warnt daher die schweizerischen Arbeiter, sich nach Marseille zu begeben, wofern sie nicht zum voraus zugesicherte Beschäftigung haben.

Gleichzeitig macht das Konsulat den schweizerischen Handelsstand darauf aufmerksam, daß, wie an allen großen Handelsplätzen, es auch in

Marseille viele Kaufleute gebe, die Bestellungen in allen Ländern machen, die dafür ausgestellten Wechsel aber niemals einlösen, indem die Aussteller zur Verfallzeit oft verschwunden seien.

Bern, den 26. September 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Am 23. Juli d. J. starb im Invalidenhouse zu Massalubrense Johann Hofer von Niederwyl, gewesener Soldat in neapolitanischen Diensten, mit Hinterlassung eines kleinen Massaguthabens. Da die Zuständigkeit des Genannten diesseits nicht ermittelt werden konnte, so wird der betreffenden Heimatbehörde hiemit von dem Todfall mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß Todschein und Ausweis über den Soldnachlaß hierseits deponirt sind.

Bern, den 26. September 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausstellung

der

Konkurrenzprojekte für das eidg. Verwaltungsgebäude in Bern.

Die öffentliche Ausstellung der eingelangten Pläne findet vom 1. bis und mit 11. Oktober nächsthin im großen Saale des Einwohnermädchenschulhauses an der Bundesgasse in Bern statt. Der Saal wird jeweilen von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr geöffnet sein.

Bern, den 28. September 1876.

Eidg. Departement des Innern,
Bauwesen.

Schweizerische Eisenbahnen.

Die Konferenz der schweizerischen Bahnverwaltungen hat beschlossen die sowohl in der Waarenklassifikation für den direkten Güterverkehr zwischen der schweizerischen Nordostbahn u. s. f. einerseits und der Centralbahn u. s. f. anderseits vom 1. Juni 1872, als auch im ersten Nachtrage zur Waarenklassifikation zwischen den Westschweizerischen Bahnen, der Jura-Bern-Luzern-Bahn, der Centralbahn etc. vom 15. Oktober 1863 enthaltene Bestimmung, wonach zusammengepackte Säcke, welche erweislich gefüllt auf der Bahn transportirt worden sind und leer zurückgesandt werden, oder bei welchen das umgekehrte Verhältniß stattfindet, ohne Garantie für Lieferfrist Beschädigung und Verlust gratis befördert werden, auf den 1. Januar 1877, sowohl für den direkten als für den internen Verkehr aufzuheben.

Basel, den 24. September 1876. [2].

(H 3174 Q.)

Namens des Conferenzverbandes der schweiz. Bahnverwaltungen:

Directorium der schweiz. Centralbahn,
als Präsidialverwaltung.

Schweizerische Eisenbahnen.

Die Konferenz der schweizerischen Bahnverwaltungen hat beschlossen, folgende Spezialtarife, welche für den direkten Verkehr zwischen denselben vereinbart waren, sowohl für diesen direkten Verkehr, als für den internen Verkehr auf jeder einzelnen Bahn auf den 1. Januar 1877 zu künden:

1. Das Reglement vom 13./14. November 1862, betreffend die Miete besonderer Personenwagen.
2. Den Tarif für den Transport von Fahrzeugen und außergewöhnlichen Gegenständen, vom 1. Januar 1868.
3. Den Tarif für den Transport von lebenden Thieren, vom 1. Februar 1869.
4. Den Spezialtarif Nr. 6 für den Transport von Bier in Fässern, vom 1. Februar 1869.
5. Den Spezialtarif Nr. 7 für den Transport von Eis mit Personenzügen, vom 1. Juni 1869.
6. Den Spezialtarif Nr. 10 für den Transport von Konsumtibilien als Eilgut, vom 1. Juni 1870.
7. Den Tarif für Gesellschaften und Schulen, vom 1. Juni 1875.
8. Den Tarif für den Transport von Kranken, vom 1. September 1875.

Die unter 1 bis 4 und 6 bis 8 genannten Tarife werden bis auf gesagten Termin durch neue Tarife ersetzt werden, welche dem metrischen System angepaßt sind und welche theilweise höhere Taxen enthalten. Der Spezialtarif Nr. 7 für den Transport von Eis bleibt dagegen definitiv aufgehoben.

Basel, den 24. September 1876. [2].

(H 3173 Q.)

Namens des Conferenzverbandes der schweiz. Bahnverwaltungen:

Directorium der schweiz. Centralbahn,
als Präsidialverwaltung.

***Schweizerische Centralbahn.**

In Folge der auf den 1. Januar 1877 stattfindenden Einführung des Metersystems, sowohl für Gewicht als für die Entfernungen, sehen wir uns veranlaßt, auf besagtes Datum folgende Spezialtarife des internen Verkehrs der Centralbahn aufzuheben.

- 1) Tarif für Milchtransporte im Abonnement, vom 1. Januar 1863.
- 2) Spezialtarif für den Transport von rohen und leicht behauenen Bausteinen, d. d. 1. März 1873.
- 3) Spezialtarif für den Transport von flüssiger Milch und frischer Butter als Eilgut, d. d. 1. Juli 1875.

Wir werden darauf bedacht sein, an deren Stelle neue Spezialtarife in Kraft zu setzen, machen jedoch die Milchabonnenten noch speziell darauf aufmerksam, daß vom 1. Januar 1877 an der Maaßgehalt der Gefässe in Liter durch amtliche Eichung festgesetzt werden muß und Milchgefässe nach bisherigem Maaß im Abonnement nicht mehr zugelassen werden können.

Basel, den 23. September 1876. [2].

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Suisse Occidentale, Jura-Bern-Luzernbahn, Emmenthalbahn und Schweiz. Centralbahn.

Die vorstehend genannten Bahngesellschaften bringen hiemit dem Publikum zur Kenntniß, daß die im gegenseitigen direkten und internen Verkehr der genannten Bahnen bis jetzt in Kraft gestandenen, in den §§ 47 und 48

des alten Transportreglements vom 15. März 1862 enthaltenen Transportbedingungen zur Waarenklassifikation vom 15. Okt. 1863 auf den 1. Januar 1877 außer Kraft gesetzt und durch neue Transportbedingungen ersetzt werden.

Basel, den 23. September 1876. [2].

Aus Auftrag:

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Schweizerische Centralbahn.

Mit dem 1. Oktober nächsthin tritt ein 15. Nachtrag zum schweiz.-österreich.-ungarischen Gütertarif vom 1. Januar 1873 in Kraft, enthaltend neue Getreidefrachtsätze ab den Stationen der Kaiserin Elisabethbahn, der Oesterreich. Staatseisenbahngesellschaft, der Theiß-Eisenbahn und der Kgl. Ungarischen Staatseisenbahn nach den schweiz. Verbandstationen.

Durch diesen Nachtrag werden die Nachträge Nr. 7 und 10 aufgehoben und ersetzt, ebenso fällt mit diesem Nachtrage die Tabelle der Frachtschläge an ungarischer Transportsteuer hinsichtlich des Spezialtarifs für Getreide dahin.

Basel, den 23. September 1876.

(H 3187 Q.)

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 1. Oktober nächsthin kommt ein II. Nachtrag zum Gütertarif vom 1. Juni 1872 für den Verkehr zwischen den Stationen der Linie Rätterschen bis Oberriet, einschließlich der Toggenburgerbahn einerseits und denjenigen der Glatt- und Churerlinie anderseits zur Einführung und es treten die bisher bestandenen betreffenden Frachtsätze von da an außer Kraft. Dieser Nachtragstarif kann bei den Güter-Expeditionen eingesetzt und zum Preise von 20 Cts. bezogen werden.

St. Gallen, den 21. September 1876. [2].

(M 2862 Z.)

Die Generaldirektion.

Schweizerische  Nordostbahn.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 4. September abhin betreffend Einführung des neuen Frachtbriefformulars bringen wir hiemit zur Kenntniß, daß dieses Formular vom 1. Oktober an auch in dem Verkehre ab unsern Linien nach Stationen der pfälzischen Bahnen und der Main-Neckar-Bahn ausschließlich zur Anwendung kommt.

Zürich, den 25. September 1876.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Ein Spezialtarif für den Transport von Getreide aus Galizien und Rumänien nach Elsaß-Lothringen via Wien-Romanshorn, d. d. 20. August 1876, kann bei unserer Lagerhausverwaltung Romanshorn bezogen werden.

Zürich, den 22. September 1876.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Mit dem 1. Oktober nächstkünftig tritt ein IV. Nachtrag zum Reglement und Tarif für den direkten schweizerisch-österreichisch-ungarischen Transitgüterverkehr (Genf transit) vom 1. Februar 1874 in Kraft.

Exemplare dieses Nachtrags können bei der Güterexpedition Zürich bezogen werden.

Zürich, den 20. September 1876.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Anlässlich der dießjährigen Lesesonntage den 1., 8. und 15. Oktober werden an denselben auf der Linie Biel-Neuenstadt eine Anzahl Extrazüge ausgeführt werden, deren Fahrordnung an allen Stationen angeschlagen ist.

Ebenso gelangen Retourbillets nach Neuenstadt zur Ausgabe zu folgenden reducirten Preisen, gültig für den Tag der Ausgabe:

| | |
|---|-----------------------------------|
| Ab Langnau, Emmenmatt, Signau, Zäziwyl, Konolfingen und Tägertschi | II. Cl. Fr. 5; III. Cl. Fr. 3. — |
| Ab Worb, Gümligen, Ostermundigen, Locle, Chauxdefonds, les Convers und Renan | II. Cl. Fr. 4; III. Cl. Fr. 2. 50 |
| Ab Bern, Zollikofen, Münchenbuchsee, Schüpfen, Suberg, Lyß, Sonvillier, St. Imier, Villeret, Courtelary, Corté- bert, Corgémont, Sonceboz, Tavannes und Reuchenette | II. Cl. Fr. 3; III. Cl. Fr. 2. — |

Von der Centralbahn werden an den bezeichneten Tagen gleiche Billets nach Neuenstadt und zurück ausgegeben zu folgenden Preisen:

| | |
|--|-----------------------------------|
| Ab Thun, Uttigen und Kiesen | II. Cl. Fr. 5. —; III. Cl. Fr. 3 |
| „ Wichtrach, Münsingen und Rubigen | II. Cl. Fr. 4. 50; III. Cl. Fr. 3 |
| Bern, den 27. September 1876. [3]. | |

Die Direction.

Schweizerische Nationalbahn.

Mit dem 1. Oktober nächstkünftig werden gemäß einem erstellten I. Nachtrag zum Personentarif der Schweiz. Nationalbahn nach den badischen Bahnen von den diesseitigen Stationen Mammern und Mannenbach directe Personenbillets für alle drei Wagenklassen nach folgenden badischen Stationen via Singen ausgegeben werden:

- 1) Von Mammern nach Basel, Waldshut, Schaffhausen und Radolfzell.
- 2) Von Mannenbach nach Basel und Schaffhausen.

Dieser I. Nachtrag enthält zugleich Taxen für die directe Gepäckbeförderung zwischen den genannten Stationen.

Winterthur, den 26. September 1876.

Die Direction.

Rorschach-Heiden-Bergbahn.

Zwischen den Stationen Heiden und Wienachten der Rorschach-Heiden-Bergbahn einerseits und denjenigen der Ver. Schweiz. Bahnen: Winterthur, Wyl, Ebnet, Kappel, St. Gallen, St. Margarethen, Landquart, Chur und Glarus und folgenden Stationen der schweiz. Nordostbahn: Romanshorn, Constanz, Frauenfeld, Winterthur, Schaffhausen, Zürich, Luzern, Aarau und Basel via Bötzingen andererseits, tritt mit dem 1. Oktober a. c. direkter Verkehr für Personen, Gepäck und Güter (für Station Wienachten jedoch nur für Güter) in Kraft.

Bezügliche Tarife sind auf den betreffenden Stationen einzusehen und zu beziehen.

Heiden, den 24. September 1876.

Der Betriebschef der Rorschach-Heiden-Bahn:
Haltmeyer.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit Freitag den 29. I. M. September wird die **Eisenbahn Wald-Rüti** dem regelmäßigen Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterverkehr übergeben und der Betrieb durch die Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen besorgt werden. Der Fahrplan ist auf den Stationen angeschlagen und kann bei denselben auch bezogen werden.

Im Güterverkehr mit der Station Wald kommen für die Strecke Wald-Rüti folgende Zuschläge zu den Taxen bis und von Rüti zur Anwendung:

| Geld | Eilgut. | Güter der Klassen. | | | | | | |
|--------------|----------|--------------------|-----|---|---|---|---|---|
| per Fr. 1000 | per Ztr. | I. | II. | A | B | C | D | E |
| 8 Cts. | 15 | per Ztr. 8 | 8 | 7 | 7 | 7 | 6 | 4 |

St. Gallen, 26. September 1876.

(M 2929 Z.)

Die Generaldirektion.

Gotthardbahn.

In Folge eines bezüglichen Beschlusses der Konferenz der Schweiz. Eisenbahnverwaltungen wird die in unserer Waarenklassifikation für den internen Güterverkehr vom 20 Oktober 1874 enthaltene Bestimmung, wonach zusammengepackte Säcke, welche erweislich gefüllt auf der Bahn transportirt worden sind und leer zurückgesandt werden, oder bei welchen das umgekehrte Verhältniß stattfindet, ohne Garantie für Lieferfrist, Beschädigung und Verlust gratis befördert werden, auf den 1. Januar 1877 aufgehoben.

Luzern, den 26. September 1876.

Die Direktion der Gotthardbahn.

Gotthardbahn.

Mit dem 1. Januar 1877 treten folgende auf unsern Linien eingeführte Tarife außer Kraft;

- 1) Der Tarif für den Transport von Fahrzeugen und außergewöhnlichen Gegenständen, vom 21. März 1874.
- 2) Der Tarif für den Transport von lebenden Thieren, vom 21. März 1874.
- 3) Der Tarif für Beförderung von Gesellschaften und Schulen, vom 6. März 1874.
- 4) Der Tarif für den Transport von Kranken, vom 1. September 1875.

Diese Tarife werden von obgenanntem Datum an durch andere ersetzt, welche theilweise erhöhte Taxen enthalten und welche in Folge Beschluß der Konferenz Schweiz. Bahnverwaltungen allgemein auf dem Eisenbahnnetze derselben eingeführt werden.

Luzern, den 26. September 1876.

Die Direktion der Gotthardbahn.

Tössthal- Bahn.

Mit dem 1. Oktober nächsthin tritt zu unserem direkten Gütertarif vom 1. September 1875 ein II. Nachtrag in Kraft, welcher direkte Frachtsätze nach den Stationen der Bischofszellerbahn und der Linien Winterthur-Koblenz und Effretikon-Hinweil enthält.

Derselbe kann bei unsern Stationen, sowie beim Betriebsbureau bezogen werden.

Winterthur, den 23. September 1876.

Verwaltung der Tössthalbahn.

Pfandrecht an einer Eisenbahn.

Betreffend die Verpfändung der Nationalbahnlinie

Winterthur-Zofingen

mit Abzweigung Suhr-Aarau im zweiten Range für ein 5 % Anleihen von 1,200,000 Franken, laut bundesrätlicher Pfandbestellungsbewilligung vom 21. v. Mts., liegt der Entwurf eines Eintrages in das eidg. Pfandbuch für Eisenbahnen, wie er von der Gesellschaftsbehörde anerkannt worden ist, in der Kanzlei des Unterzeichneten und in der Kanzlei des Stadtrathes Winterthur zur Einsicht der bei dem eben genannten Anleihen als Gläubiger Interessirten auf. Allfällige Reklamationen sind vor dem 8. Oktober nächstkünftig an das Unterzeichnete zu richten. Stillschweigen inner dieser Frist gilt als Anerkennung.

Bern, den 18. September 1876. [2]..

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des schweiz. Konsuls in Valparaiso begegnet es oft, daß schweizerische Auswanderer nach der Kolonie Paranagua in Brasilien vollkommen enttäuscht von dorthier zurückkommen. Einer dieser Auswanderer macht in einem Briefe, den der schweiz. Konsul für ganz glaubwürdig hält, ausführliche Schilderungen, aus welchen hervorgeht, daß die Direktoren der Kolonie und die Auswanderungsagenten schöne Versprechungen machen, die sie aber gewöhnlich nicht halten, und jene mit Wäldern bedekten und daher ungesunden Gegenden viel zu sehr rühmen. Nur diejenigen Emigranten, welche von Hause aus ein ordentliches Vermögen mitbringen, können Hoffnung haben, in einigen Jahren zu einem Besitzstande zu gelangen. Es muß daher vor der Auswanderung nach der vorgenannten Kolonie gewarnt werden.

Bern, den 22. September 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Die in Folge Resignation des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des eidgenössischen Oberkriegskommissärs wird hiemit zur Wiederbesetzung auf 1. November l. J. ausgeschrieben. Schweizerbürger, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung, mit den nöthigen Ausweisen versehen, dem eidgenössischen Militärdepartement bis zum 15. Oktober nächsthin verschlossen einzureichen.

Die Jahresbesoldung des eidg. Oberkriegskommissärs beträgt Fr. 7000 und die zu leistende Kautions 30,000 Franken.

Bern, den 19. September 1876.

Eidg. Militärdepartement.

*Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem 20. lauf. Monats September tritt der Uebnahmetarif für den Transport roher Baumwolle in gepreßten Ballen von italienischen Hafenplätzen nach der Ostschweiz vom 15. November 1875 außer Kraft und wird durch einen neuen Tarif mit theilweise ermäßigten Frachten ersetzt, welcher von Interessenten auf den wichtigern Stationen eingesehen und bezogen werden kann.

St. Gallen, den 19. September 1876. [2]..

(M 2841.)

Die Generaldirektion.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hatte Gelegenheit, die deutsche Reichsregierung um Auskunft zu ersuchen, ob nach dortigem Rechte das illegitime Kind einer Schweizerin, welches vom deutschen Vater ausdrücklich anerkannt wurde, auf die Staatsangehörigkeit des Vaters einen Anspruch habe. Da diese Frage verneint wurde, und die Sache von allgemeinem Interesse ist, so wird hiemit auftragsgemäß die Antwort des deutschen auswärtigen Amtes vom 22. August d. J. mitgetheilt, welche dahin geht:

„Nach deutschem Rechte erwirbt ein uneheliches Kind, dessen Vater ein Deutscher ist und dessen Mutter die Staatsangehörigkeit des Vaters nicht besitzt, seinerseits die Staatsangehörigkeit des Vaters nur durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation.“

Bern, den 11. September 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Am 16. Januar 1874 verstarb als Füsilier der niederländisch-indischen Armee in Weltevreden ein Rudolf Pfenninger, geboren am 9. August 1832 in Hafard (Schweiz), als Sohn des Rudolf und der Barbara geb. Schultheß. Soldnachlaß fl. 2. 25 Ct. N. C.

Da die Heimatgemeinde des Genannten hierseits nicht ermittelt werden konnte, so wird der zuständigen Behörde auf diesem Wege von dem Todfall Kenntniß gegeben.

Bern, den 15. September 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

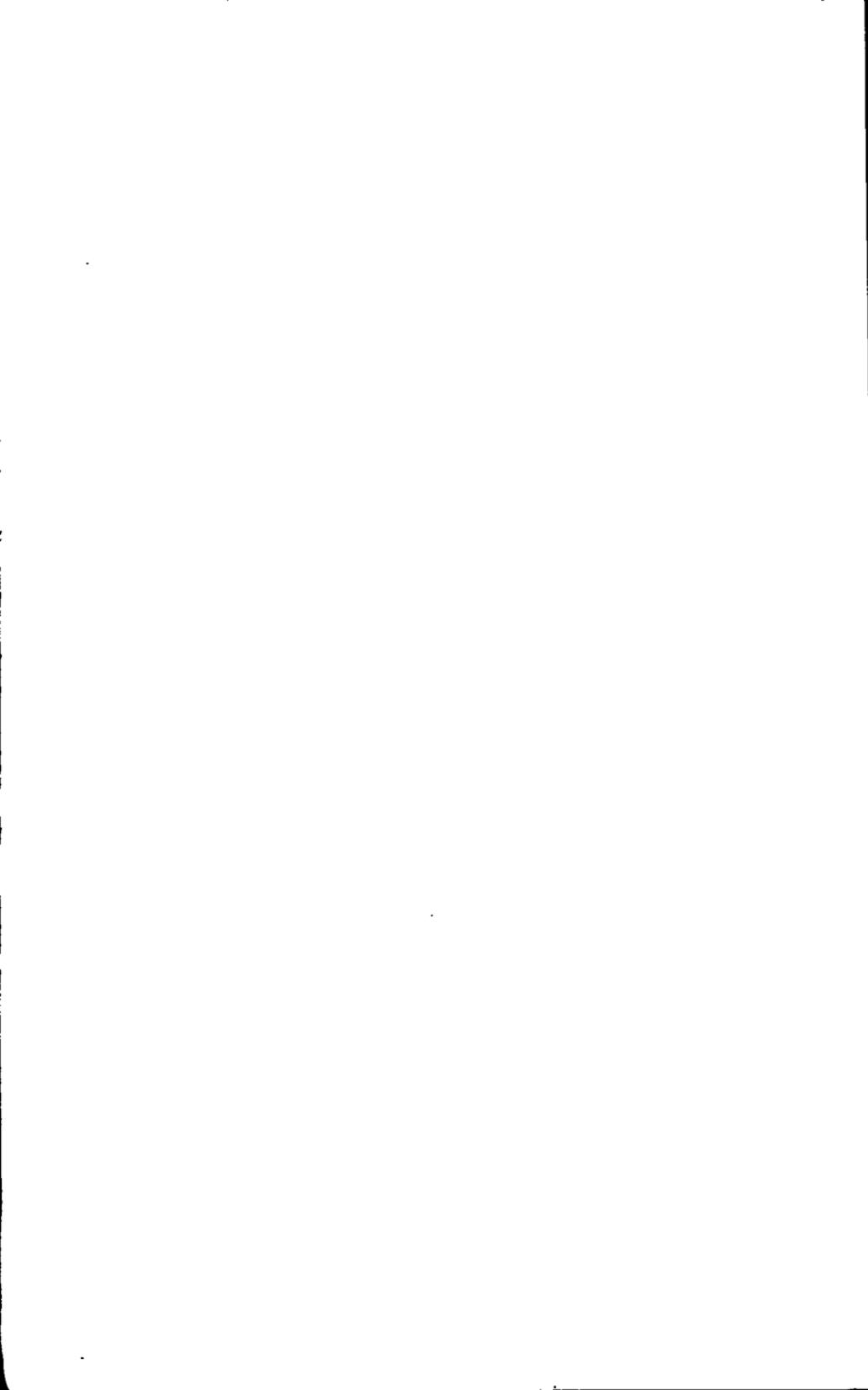
(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und porto frei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Postpaker in Olten. Anmeldung bis zum 13. Oktober 1876 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 2) Briefträger in Gibschweil (Zürich).
 - 3) Postkommis in Zürich.
 - 4) Telegraphist in Melano (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Provision. Anmeldung bis zum 17. Oktober 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellenz.
 - 5) Telegraphist in Payerne (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Provision. Anmeldung bis zum 17. Oktober 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 6) Telegraphist in St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 17. Oktober 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
-

- 1) Briefträger in Oron (Waadt). Anmeldung bis zum 6. Oktober 1876 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Postablagehalter und Briefträger in Cachot (Neuenburg). Anmeldung bis zum 6. Oktober 1876 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 3) Posthalter und Briefträger in Benken (Zürich). Anmeldung bis zum 6. Oktober 1876 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 4) 3 Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1876 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 5) Telegraphist (Büreauvorstand) des Telegraphenbureau Glarus. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 9. Oktober 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 6) Telegraphist in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 10. Oktober 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 7) Telegraphist in Siebnen (Schwyz). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 9. Oktober 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 8) Gehilfe der Zollverwaltung (Kenntniß der deutschen und der französischen Sprache ist erforderlich). Jahresbesoldung Fr. 1800. Anmeldung bis zum 9. Oktober 1876 bei der Zolldirektion in Basel.





Inserate.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1876 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 43 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 30.09.1876 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 610-624 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 009 279 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.